

06.11.97

VP - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
des Innern

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Verringerung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Ausgabe und Verwaltung von roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung.

B. Lösung

Einführung von Kurzzeitkennzeichen anstelle der bisherigen roten Kennzeichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei Bund, Ländern und Gemeinden werden Kosten eingespart. Die Fahrzeughalter werden mit keinen höheren Kosten belastet als bei der bisherigen Regelung. Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

06.11.97

VP - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
des Innern**

**Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 148/97

Bonn, den 6. November 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem
Bundesministerium des Innern zu erlassende

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

Vom 1997

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a, des § 6a Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in § 6 Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927, 936), § 6a Abs. 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), § 47 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177) und Absatz 2 zuletzt geändert gemäß Artikel 22 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern,

Artikel 1
Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2051), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Verzeichnis der Anlagen nach dem Hinweis auf Anlage V c folgender Hinweis eingefügt:

„V d Muster und Maße der Kurzzeitkennzeichen“.

2. In § 19 Abs. 5 Satz 2 werden nach den Wörtern "rote Kennzeichen" die Wörter "oder Kurzzeitkennzeichen" eingefügt.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 31 Abs. 2 bleibt unberührt. Bei Fahrten im Sinne von Satz 1 müssen rote Kennzeichen oder in den Fällen von Absatz 4 Kurzzeitkennzeichen an den Fahrzeugen geführt werden.“

bb) Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefaßt:

„Für die mit roten Kennzeichen versehenen Fahrzeuge sind besondere Fahrzeugscheinhefte (Muster 3) und für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen besondere Fahrzeugscheine (Muster 4) mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben-

bb) Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt gefaßt:

„Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte nach Muster 3 können durch die für den Betriebssitz örtlich zuständige Zulassungsstelle zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden Verwendung, auch für verschiedene Fahrzeuge und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Zulassungsstelle im Fahrzeugschein ausgegeben werden.“

cc) Satz 3 wird Satz 2; die Wörter „dieser Scheine“ werden durch die Wörter „dieser Hefte“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 wird Satz 4.

ee) Satz 6 wird Satz 5; das Wort „Scheine“ wird durch das Wort „Hefte“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Bedarf hat eine Zulassungsstelle zur einmaligen Verwendung für Zwecke nach Absatz 1 Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und besondere Fahrzeugscheine nach Muster 4, auch ohne vorherige Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten Fahrt durch die Zulassungsstelle im Fahrzeugschein, auszugeben. Der Empfänger hat die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten Fahrt in den Schein einzutragen. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden; die Gül-

tigkeit des Kennzeichens ist bis zu dem Ablaufdatum (höchstens fünf Tage ab Zuteilung) beschränkt.“

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kurzzeitkennzeichen sind in schwarzer Schrift auf weißem, schwarz gerandetem Grund herzustellen; sie müssen den Anforderungen nach Anlage V d genügen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; in Satz 1 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „und Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt. Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt.

5. § 29 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Muster 6 oder Muster 8“ durch die Angabe „Muster 6, Muster 8 oder Muster 8a“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) In Versicherungsbestätigungen (Muster 8a), die zur Erlangung von Kurzzeitkennzeichen erteilt werden, ist der Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder die Dauer des Versicherungsverhältnisses anzugeben.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Muster 6 oder 8“ durch die Angabe „Muster 6, Muster 8 oder Muster 8a“ ersetzt.

6. § 29 c wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Versicherungsbestätigung nach Muster 8 a gilt auch als Anzeige im Sinne von Muster 10“.

7. § 47 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt.

8. § 57 b wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder mit Kurzzeitkennzeichen“.

9. § 57d wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder mit Kurzzeitkennzeichen.“

10. § 69 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden

aa) die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt,

bb) nach den Wörtern „roten Kennzeichen“ die Angabe „des § 28 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 über die Führung von Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt,

cc) nach den Angaben „§ 28 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „jeweils in Verbindung mit Absatz 5,“ eingefügt.

b) In Nummer 13 werden

aa) die Wörter „Fahrzeugscheinen“ durch die Wörter „Fahrzeugscheinheften“ ersetzt,

- bb) das Wort "Scheine" durch das Wort "Hefte" ersetzt,
 - cc) das Wort "Verwendungsverzeichnissen" durch das Wort "Heften" ersetzt.
 - dd) die Angabe „Satz 1 oder 6“ durch die Angabe „Satz 5“, die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 3 oder 4“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 13 a eingefügt:
- „13 a. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten Fahrt nicht in den Schein einträgt.“
- d) Nach Nummer 13 a wird folgende Nummer 13 b eingefügt:
- „13 b. entgegen § 28 Abs. 5 Plaketten an das beantragte Kennzeichen nicht oder nicht richtig anbringt.“

11. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Übergangsvorschrift „§ 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“)" wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 28 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 sowie Anlage V d (Kurzzeitkennzeichen) treten am [1. Tag des ersten der Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Für rote Kennzeichen, die bis zu diesem Termin ausgegeben werden, gilt § 28 Abs. 1, 3 und 4 in der vor dem [Tag des Inkrafttretens der Verordnung] geltenden Fassung.“
- b) Nach der Übergangsvorschrift „Muster 2 a und Muster 2 b (Fahrzeugscheine)*“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen) treten am [1. Tag des ersten der Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Vordrucke, die dem Muster 3 in der vor dem [Tag des Inkrafttretens der Verordnung]

geltenden Fassung entsprechen, dürfen für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen aufgebraucht werden."

- c) Nach der Übergangsvorschrift „Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), 6 a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid)" wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) und Muster 8 a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) treten in Kraft am [1. Tag des ersten der Verkündung folgenden Monats]. Vordrucke, die dem Muster 8 in der vor dem [Tag des Inkrafttretens der Verordnung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen aufgebraucht werden."

12. Nach Anlage V c wird die aus dem Anhang ersichtliche Anlage V d eingefügt.

13. Muster 3 erhält die aus dem Anhang 2 ersichtliche Fassung.

14. Nach dem Muster 3 werden das aus dem Anhang 3 ersichtliche Muster 4 und nach dem Muster 8 das aus dem Anhang 4 ersichtliche Muster 8a eingefügt. In Muster 8 werden in der Versicherungsbestätigung und in der Mitteilung jeweils die Rubriken „Zur wiederkehrenden Verwendung" und „Zur einmaligen Verwendung" gestrichen.

Artikel 2

Änderung

der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738, 1741), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach den Wörtern „roten Kennzeichens" die Wörter „oder bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens" eingefügt und die Wörter „roten

Kennzeichen zur einmaligen Verwendung" durch das Wort „Kurzzeitkennzeichen" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „roten Kennzeichens" die Wörter „oder bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „roten Kennzeichen" die Wörter „, der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen" eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "und" die Wörter "der Ausgabe" eingefügt.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „roten Kennzeichen" die Wörter „oder bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen" eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des roten Kennzeichens" die Wörter „oder des Kurzzeitkennzeichens" eingefügt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens oder Ausgabe des roten Kennzeichens einschließlich Tag der Zuteilung oder der Ausgabe und Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens."

4. In § 4 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung" gestrichen.

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „zur einmaligen und wiederkehrenden Verwendung“ durch die Wörter „und bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung“ gestrichen.
- 6. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „roten Kennzeichen“ die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ angefügt.
 - 7. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung“ gestrichen.
 - 8. In § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 werden jeweils nach den Wörtern „von roten Kennzeichen“ die Wörter „oder bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt und die Wörter „Rückgabe oder Entziehung“ jeweils durch die Wörter „der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum“ ersetzt.
 - 9. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „zur wiederkehrenden Verwendung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung

der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1889) wird wie folgt geändert:

Der 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Gebührennummer 211 eingefügt:

„211 Bei Verwendung von Klebesiegeln gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 35 vom 03.02.1997 erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 1 jeweils um 1.00 DM, im Falle von Rahmengebühren innerhalb des Rahmens.“

2. Die Gebührennummer 221.3 wird wie folgt gefaßt:

„221.3 Ausgabe/Zuteilung von Kennzeichen

- Kurzzeitkennzeichen 20,— DM

- roter Kennzeichen zuzüglich 120,— DM

Gebührennummer 229“

3. In Gebührennummer 229 werden die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung“ gestrichen.

4. Es wird folgende Gebührennummer 233 eingefügt:

„233 Bei Verwendung von Klebesiegeln gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 35 vom 03.02.1997 erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 jeweils um 1.00 DM, im Falle von Rahmengebühren innerhalb des Rahmens.“

Artikel 4

Änderung

der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216, 217), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 werden die Angaben „§ 23 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung, jedoch“ durch die Wörter „mit dem Dienstsiegel der Zulassungsstelle mit einem Durchmesser von 35 mm“ ersetzt; das Komma hinter der Klammerangabe „(RAL 2002)“ entfällt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1, Artikel 3 Nummern 1 und 4, sowie Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am [1. Tag des ersten der Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Innern

Muster und Maße der Kurzzeitkennzeichen

1. Schriftmuster

Es gilt Abschnitt 1 der Anlage Va.

- 1a. Die Ausführung der Ziffern, die das Ablaufdatum angeben, erfolgt nach DIN 1451 Teil 2.

2. Kennzeichen

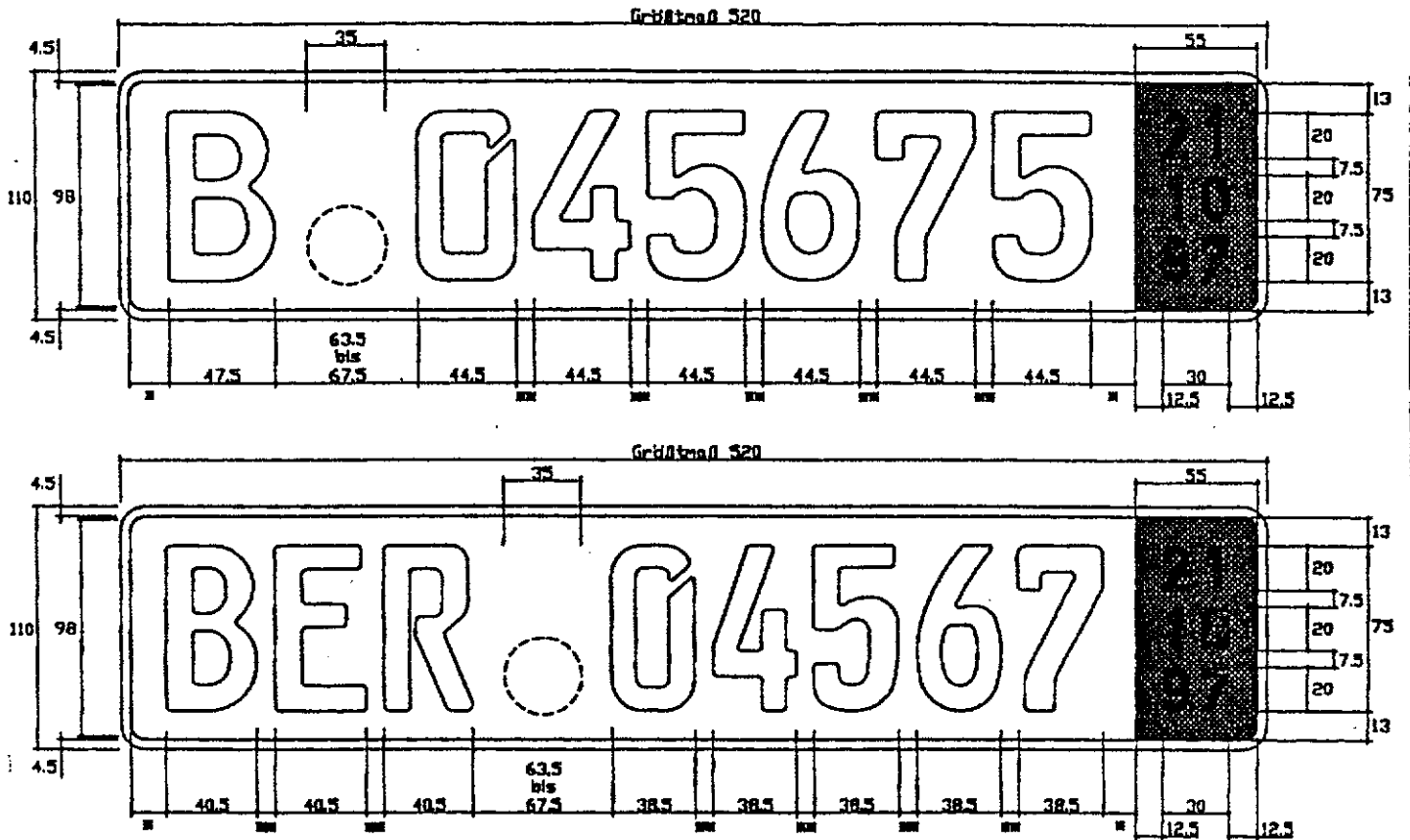
Es gilt § 23 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 bis 4 mit folgenden Maßgaben:

Es sind Stempelplaketten mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle oder einer von ihr beauftragten Behörde mit einem Durchmesser von 35 mm mit blauem Untergrund (RAL 5014) zu verwenden.

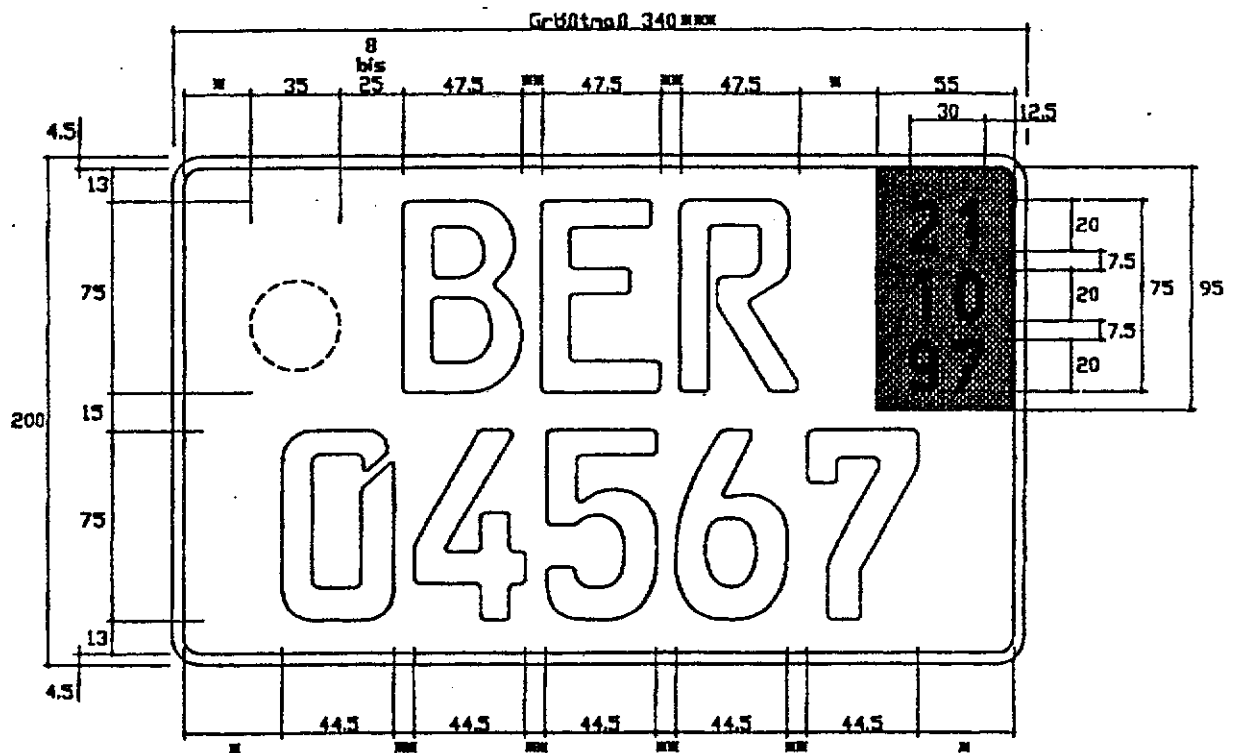
Die Zulassungsstelle händigt die Plaketten dem Halter oder Antragsteller aus. Sie kann gestatten, daß der Halter oder der Antragsteller die Plaketten an den Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem vorgesehenen Feld selbst anbringt. In jedem Fall erfolgt die Anbringung wie folgt:

- a) Bei den Kennzeichen nach Abschnitt 2.1 zwischen dem Unterscheidungszeichen und der Erkennungsnummer jeweils unten;
- b) bei den Kennzeichen nach Abschnitt 2.2 und 2.3 neben dem Unterscheidungszeichen jeweils oben links; bei Kennzeichen nach Abschnitt 2.2 mit dreistelligen Unterscheidungszeichen dürfen die Plaketten neben der Erkennungsnummer unter dem Feld, das das Ablaufdatum angibt, angebracht werden.

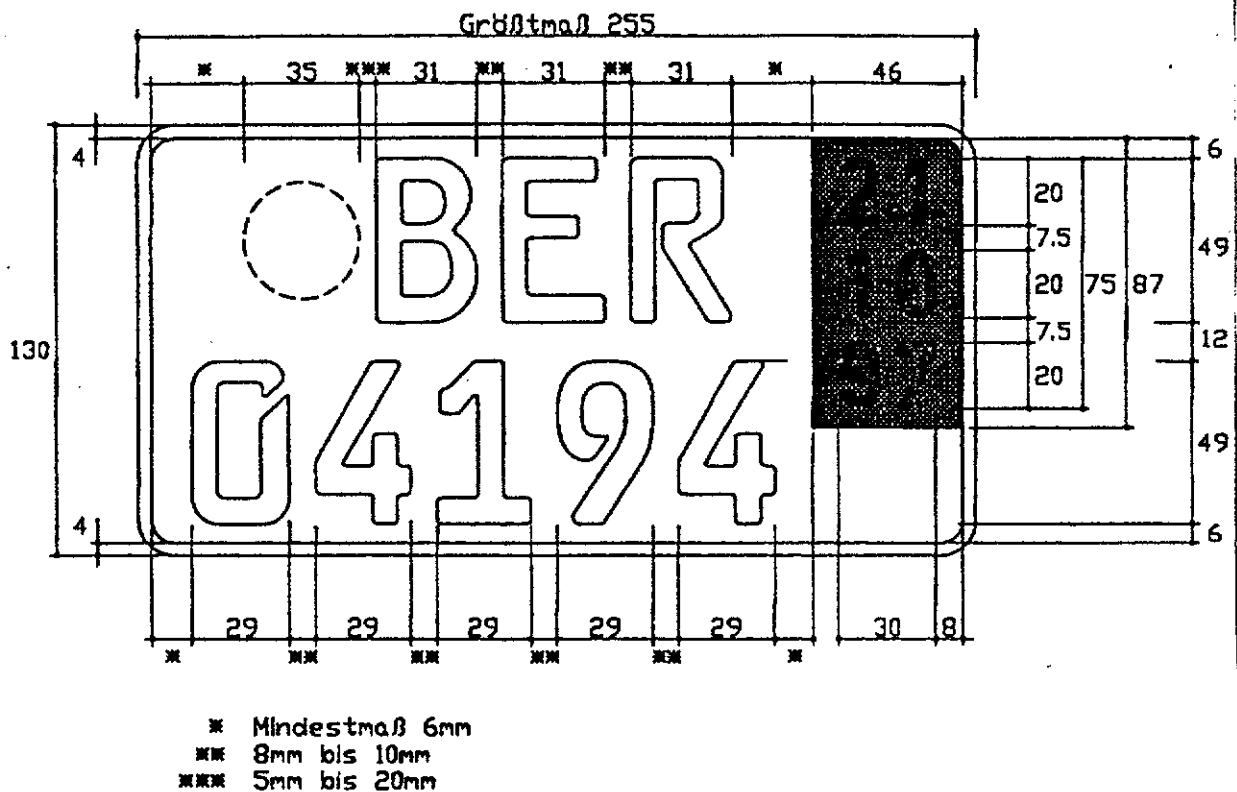
2.1 Einzeiliges Kennzeichen



2.2 Zweizeiliges Kennzeichen



- * Mindestmaß 8mm
- ** 8mm bis 10mm
- *** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280mm



In dem Feld, das das Ablaufdatum angibt, kennzeichnet die obere Zahl den Tag, die mittlere Zahl den Monat und die untere Zahl das Jahr des Ablaufdatums. Die Farbe dieses Feldes ist gelb (RAL 1026).

3. Ergänzungsbestimmungen

Es gilt Abschnitt 4 Satz 1 und 2 der Anlage Va mit folgenden Abweichungen:
Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen Rand oder zum Feld, in dem das Ablaufdatum angegeben ist, muß auf beiden Seiten gleich sein.

4. Ergänzungen zur DIN 74069, Ausgabe Juli 1996

Für das Kennzeichen gilt § 60 Abs. 1 a StVZO entsprechend mit der Maßgabe, daß die DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, anzuwenden ist, wobei auf die Prüfung nach Abschnitt 6 und 7 verzichtet wird.

Die Registernummer, die der Hersteller des Kennzeichens bei der turnusmäßigen Prüfung seiner Erzeugnisse von der Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH (DIN CERTCO) erhalten hat, muß verwendet werden.

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nr. 13)

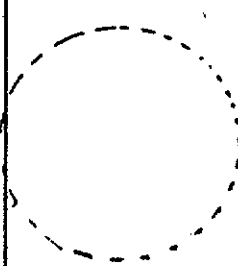
Muster 3 Fahrzeugscheinheft (§ 28)

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck).

Mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vor-
druck wie auf Seite 2. Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite
Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten.

Seite 1

Fahrzeugscheinheft	
für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen	
gültig vom	bis
.....	
.....	
.....	
Das vorstehende rote Kennzeichen ist	
Vorname, Name, Firma	
.....	
Platzzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße u. Haus-Nr.	
.....	
für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben worden.	
Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.	
Ort und Datum	
.....	
Name der Verwaltungsbehörde	
.....	
Unterschrift	
.....	



Anhang 2
(zu Artikel 1 Nr. 13)

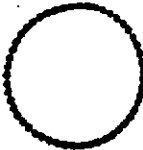
(Seite 2)

1	Fahrzeugart		
2	Fahrzeughersteller		
3	Fahrzeug-Ident-Nr.		
4	Hubraum cm ³ und Leistung kW (nur bei Krafträdern)		
5	Tag der ersten Zulassung (soweit nicht bekannt Baujahr)		
6	Zul. Gesamtgewicht (bei Krafträdern ggf. einschl. Beiwagen)		kg
7	Zul. Achslast (nicht bei Pkw, Krafträdern und Wohnanhängern). Bei Sattelanhängern ist hier die zul. Aufliege last (Sattel last) einzutragen.		
	vorn	Mitte	hinten
	kg	kg	kg
8	Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn. (nur, wenn sie 80 km/h nicht überschreitet)		km/h
Ort, Datum 			
Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs 			

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nr. 14)

Muster 4 Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen (§ 28)
Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck)

Seite 1

Fahrzeugschein für Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen gültig bis _____ _____ _____ _____ Das vorstehende Kurzzeitkennzeichen ist _____ Vorname, Name, Firma _____ _____ Postleitzahl, Wohnort/Firmsitz, Straße u. Haus-Nr. _____ _____ für das umseitig beschriebene Fahrzeug zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben worden. Dieser Schein gilt nur, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist. Ort und Datum _____ Name der Verwaltungsbehörde  _____ Unterschrift
--

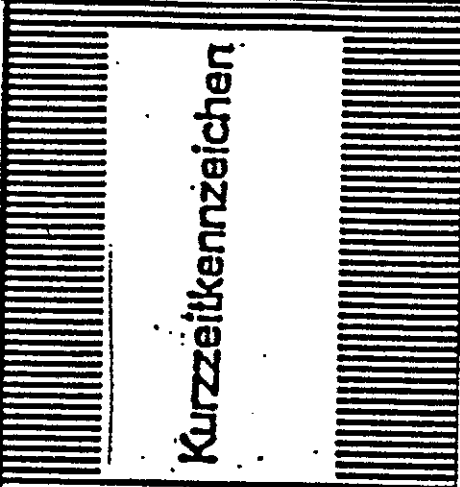
Anhang 3
(zu Artikel 1 Nr. 14)

Seite 2

1	Fahrzeugart		
2	Fahrzeughersteller		
3	Fahrzeug-ident-Nr.		
4	Hubraum cm ³ und Leistung kW (nur bei Krafträdern)		
5	Tag der ersten Zulassung (soweit nicht bekannt Baujahr)		
6	Zul. Gesamtgewicht (bei Krafträdern ggf. einschl. Beiwagen)		kg
7	Zul. Achslast (nicht bei Pkw, Krafträdern und Wohnanhängern). Bei Sattelanhängern ist hier die zul. Auflast (Sattelast) einzutragen.		
	vorn	Mitte	hinten
	kg	kg	kg
8	Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn (nur, wenn sie 80 km/h nicht überschreitet)		km/h
Ort, Datum Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs			

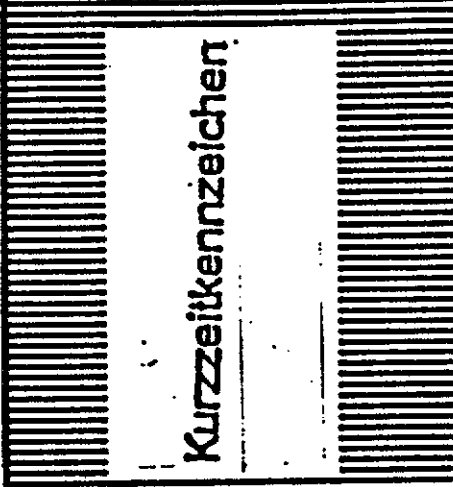
Anhang 4
(zu Artikel 1 Nr. 14)

Muster 8 a - Versicherungsbestätigung
(§ 29 a Abs. 1)

Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz		Kurzzeitkennzeichen	
Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29 a Abs. 1 SIVZO) für Zulassungsstelle über eine Haftpflichtversicherung		Schlüssel-Nr. des Versicherers	
Nr. des Versicherungsscheines		Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Ausgabe nach _____ Tagen	
Vers.-Summe für Personenschäden DM		Kurzzeitkennzeichen, zugeteilt am:	
Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Ausgabe oder ☐ am: _____ (mind. ab Tag der Ausgabe)!!		 Kurzzeitkennzeichen	
Vormerke des Versicherers 1 2 3 4 5 zum Vers.-Vertrag 6 7 8 9		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers	
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
(Name und Unterschrift des Versicherers)			

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nr. 14)

Muster 8 a - Mitteilung
(§ 29 a Abs. 1)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29 a Abs. 2 SIVZO) an Versicherer über eine Haftpflichtversicherung Nr. des Versicherungsscheines		Kurzeitkennzeichen	
		Schließ-Nr. des Versicherers	
Vers.-Summe für Personenschäden DM		Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Ausgabe nach _____ Tagen	
Vermerke des Versicherers 1 2 3 4 5 zum Vers.-Vertrag 6 7 8 9 Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Kurzeitkennzeichen zugeteilt am: _____	
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		 Kurzeitkennzeichen	
Datum		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers	

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung ändert die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Fahrzeugregister-Verordnung (FRV), die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV) sowie die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Die Änderungen beinhalten im wesentlichen eine Modifizierung der Regelung über sogenannte „rote Kennzeichen“ zur einmaligen Verwendung für Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten. Die für diese Zwecke verwendeten roten Kennzeichen sollen aus Gründen der Praktikabilität und der Verminderung des Verwaltungsaufwandes durch sogenannte „Kurzzeitkennzeichen“ ersetzt werden.

Die begleitende Änderung der Fahrzeugregister-Verordnung beinhaltet Folgeänderungen.

Die begleitende Änderung der Gebührenregelung soll sicherstellen, daß die Verwendung von Kurzzeitkennzeichen bei dem Fahrzeughalter kostenneutral ist.

2. Derzeitige Regelung und ihre Problematik

Gemäß § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) können für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten rote Kennzeichen (zur einmaligen Verwendung oder zur wiederkehrenden Verwendung) an den Fahrzeugen geführt werden.

Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 StVZO sind rote Kennzeichen zur einmaligen Verwendung nach Verwendung unverzüglich der Zulassungstelle vor Ort wieder abzuliefern. Die Ausgabe und Verwaltung der roten Kennzeichen

zur einmaligen Verwendung bedingt einen erheblichen Verwaltungsaufwand bzw. hohe Kosten. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß die von den örtlichen Zulassungstellen angeschafften und ausgegebenen roten Kennzeichen häufig (mit zunehmender Tendenz) nicht zurückgegeben werden. Sie sind häufig auch im Ausland unauffindbar. Hierdurch entstehen bei den Zulassungstellen zusätzliche Kosten für die Ersatzbeschaffung. Außerdem fällt zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ausschreibung zur Fahndung nicht zurückgegebener roter Kennzeichen an. Die Ausschreibung ist erforderlich, weil die Versicherung für diese Kennzeichen abgelaufen ist. (Zum Beispiel sind bei der Zulassungsstelle Nürnberg derzeit ca. 3.000 rote Kennzeichen zur Fahndung ausgeschrieben).

Die von der Polizei durchzuführenden Fahndungsmaßnahmen bedingen ihrerseits zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Polizei selbst.

3. Die vorgesehene Lösung

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die Zulassungstellen von der Ausgabe roter Kennzeichen zur einmaligen Verwendung und die Polizeibehörden von unnötigen aufwendigen Fahndungsmaßnahmen zu entlasten. Die Zulassungstellen sollen sich wie beim „normalen Kennzeichen“ auf die **Zuteilung** des Unterscheidungszeichens und der Erkennungsnummer (weiterhin mit 04 beginnend) beschränken. Es ist dann Sache des Halters, bei einem Schilderhersteller das zugeteilte Kennzeichen (einschließlich eingepprägten Ablaufdatum) zu erwerben. Die **Ausgabe** der roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung, nunmehr „Kurzzeitkennzeichen“, verlagert sich damit von der Zulassungsstelle auf den Schilderhersteller.

Nach der derzeitigen Regelung können rote Kennzeichen, wenn gleichzeitig Versicherungsschutz bestehen soll, nur 3 - 5 Tage verwendet werden. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern. Das Kurzzeitkennzeichen enthält daher ein von der Zulassungsstelle zu bestimmendes Ablaufdatum. Der Ablauftag soll auf dem Kennzeichen durch Einprägung auf der rechten

Seite sichtbar gemacht werden, und zwar durch drei untereinander geschriebene Zahlen wie z.B.

10

03

98

(Ablauftag in diesem Beispiel: 10. März 1998).

Nach Ablauf des Ablauftages wäre bei weiterer Verwendung des Kennzeichens sofort erkennbar, daß das Fahrzeug rechtswidrig in Betrieb genommen wurde. Dies stellt einen zusätzlichen Vorteil gegenüber den herkömmlichen roten Kennzeichen dar. Auf jeden Fall würden die auf Grund der derzeitigen Regelung insbesondere bei Nicht-Rückgabe roter Kennzeichen notwendig werdenden zeitaufwendigen Tätigkeiten bei den Zulassungsstellen und bei der Polizei entbehrlich. Denn das Kurzzeitkennzeichen verliert erkennbar seine Gültigkeit durch bloßen Zeitablauf.

Das Kurzzeitkennzeichen soll aus Sicherheitsgründen grundsätzlich denselben Anforderung genügen wie normale Kennzeichen. Dies gilt insbesondere für das von den Herstellern zu verwendende Trägermaterial (vgl. DIN 740 69, Ausgabe Juli 1996, Ziffer 4). Allerdings erscheint es vertretbar, wegen der kurzen Funktionsdauer von Kurzzeitkennzeichen auf die Prüfung nach Ziffern 6 und 7 zu verzichten.

Um die Herstellungskosten niedrig zu halten, soll beim Kurzzeitkennzeichen auf die rote Schrift und den roten Rand (§ 28 Abs. 2) verzichtet werden. Stattdessen wird schwarze Schrift und schwarzer Rand vorgeschrieben, so daß die „schwarze Abwalzung“ wie beim normalen Kennzeichen stattfindet, was zu einer erheblichen Kosteneinsparung führt.

4. Zu den Kosten

Die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden werden durch die Einführung von Kurzzeitkennzeichen nicht belastet, im Gegenteil wird es zu den dargelegten Entlastungen kommen. So ist z. B. in Berlin bei der Zulassungsstelle mit ca. 57.000 Ausgabefällen mit einer jährlichen Einsparung von 234.000,— DM und bei der Polizei von 246.000,— DM, insgesamt also von ca. 0,5 Mio DM zu rechnen.

Für den Fahrzeughalter ergeben sich keine zusätzlichen, eher geringere Kosten: Für ein rotes Kennzeichen zur einmaligen Verwendung zahlt der Fahrzeughalter nach der geltenden Regelung an die Zulassungsstelle eine Gebühr von 40,- DM (vgl. Gebührenposition Nr. 221.3 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr).

Die Verordnung sieht die Absenkung dieser Gebühr auf 20,- DM vor. Dazu sind die Länder auf Grund des reduzierten Verwaltungsaufwandes bereit. Hinzu kommen jedoch nunmehr für den Fahrzeughalter die Kosten für den Erwerb des Kurzzeitkennzeichens beim Hersteller (Bisher „lieh“ er sich das rote Kennzeichen bei der Zulassungsstelle lediglich aus).

Da an Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Haltbarkeit deutlich geringere Anforderungen (insbesondere hinsichtlich der Reflexfolie) zu stellen sind, und die Hersteller Kurzzeitkennzeichen als bloße Zusatzproduktion zur Herstellung von normalen Kennzeichen zu Grenzkosten kalkulieren können, ist - wie eine Vorabklärung mit den Herstellern ergeben hat - mit einem Preis für das Kurzzeitkennzeichen-Paar in der Größenordnung von 12,- DM bis maximal 15,- DM zu rechnen., d.h. mit einem deutlich geringeren Preis als für das normale Kennzeichen. Wie erwähnt, wird dieser relativ geringe Preis insbesondere auch dadurch ermöglicht, daß für das Kurzzeitkennzeichen schwarze Schrift und schwarzer Rand vorgeschrieben ist, d. h. insoweit keine Abweichung von der Herstellung des „normalen“ Kennzeichens.

Damit beziffern sich die Kosten des Kurzzeitkennzeichens für den Fahrzeughalter auf 20,- DM plus maximal 15,- DM = 35,- DM, also weniger als der bisherige Betrag von 40,- DM.

Sollten sich die Preise für Kurzzeitkennzeichen wider Erwarten nicht im Rahmen der vorerwähnten Größenordnung halten, bleibt eine kurzfristige Änderung der Regelung im Sinne der Zulassung kostengünstiger Materialien und Produktionsweisen vorbehalten.

Im übrigen sind keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Regelung betrifft die Hersteller und Präger von Kennzeichenschildern, d. h. einen mittelständisch geprägten Bereich. Auch unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten ergeben sich keine negativen, sondern eher positive Auswirkungen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 5 Satz 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 28)

Zu a) (§ 28 Abs. 1)

Zu aa) (§ 28 Abs. 1 Satz 2 bzw. neue Sätze 2 und 3)

Einfügung des Kurzzeitkennzeichens in die Regelung über Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten. Klarstellung, daß § 31 Abs. 2 (Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge) unberührt bleibt.

Zu bb) (§ 28 Abs. 1 Satz 3 bzw. neuer Satz 4)

Regelung des besonderen Fahrzeugscheins für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen.

Zu b) (§ 28 Abs. 3)

Absatz 3 bezieht sich nunmehr ausschließlich auf rote Kennzeichen (im bisherigen Sinne: Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung), Absatz 3 wurde entsprechend redaktionell geändert. Satz 1 (neu) enthält eine Klarstellung über die Zuständigkeit der örtlichen Zulassungsstelle.

Zu c) (§ 28 Abs. 4)

Regelung der Voraussetzungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen und der Ausgabe entsprechender besonderer Fahrzeugscheine. Gleichzeitig werden Verwendungszweck und Gültigkeitsdauer von Kurzzeitkennzeichen geregelt.

Zu d) (§ 28 Abs. 5)

Regelung der näheren Anforderungen an Kurzzeitkennzeichen. Verweis auf die entsprechende neue Anlage V d.

Zu e) (§ 28 Abs. 6)

Folgeänderung

Zu Nummer 4 (§ 29)

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 29 a)

Folgeänderungen

Zu Nummer 6 (§ 29 c)

Folgeänderung

Zu Nummer 7 (§ 47 a)

Folgeänderung

Zu Nummer 8 (§ 57 b)

Folgeänderung

Zu Nummer 9 (§ 57d)

Folgeänderung

Zu Nummer 10 (§ 69 a Abs. 2)

Zu a) § 69 a Abs. 2 Nr. 4

Notwendige Einbeziehung von Verstößen gegen die Vorschriften über das Führen von Kurzzeitkennzeichen in den Bußgeldtatbestand.

Zu b) § 69 a Abs. 2 Nr. 13

Folgeänderungen

Zu c) § 69 a Abs. 2 Nr. 13 a

Folgeänderungen

Zu d) § 69 a Abs. 2 Nr. 13 b

Folgeänderungen

Zu Nummer 11 (§ 72 Abs. 2)

Zu a) Übergangsvorschrift zum Kurzzeitkennzeichen (§ 28)

Damit die Betroffenen (Zulassungsstellen, Polizei, Halter) sich auf die neue Regelung umstellen können, wird ein angemessener Übergangszeitraum vorgesehen.

Zu b) Übergangsvorschrift für die Muster 3 und 4.

Zu c) Übergangsvorschrift für die Muster 8 und 8 a.

Zu Nummer 12 (Anhang - Anlage Vd)

Nähere Anforderungen an die Kurzzeitkennzeichen, insbesondere Abbildung der Kurzzeitkennzeichen. Zur Unterbindung mißbräuchlicher Verwendungen soll der Untergrund der Plakette eine andere Farbe haben als die Plakette auf dem normalen Kennzeichen.

Zu Nummer 13 (Muster 3)

Redaktionelle Überarbeitung

Zu Nummer 14 (Muster 4, Muster 8 und Muster 8 a)

Folgeänderungen

2. Zu Artikel 2 (Fahrzeugregisterverordnung)

Folgeänderungen

3. Zu Artikel 3 (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu den Nummern 1 und 4 (Gebühr für Klebesiegel)

Aus Sicherheitsgründen wird für die Abstempelung von amtlichen Dokumenten wie dem Führerschein und dem Kraftfahrzeugschein die Verwendung von sogenannten Klebesiegeln zugelassen, die sich in einem Feldversuch bewährt haben (vgl. Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 35 vom 3. Februar 1997). Der im Vergleich zu normalen Stempeln höhere Kostenaufwand bedarf einer entsprechenden zusätzlichen Gebühr. Diese beträgt jeweils 1,00 DM.

Zu Nummer 2 (Gebühr für Kurzzeitkennzeichen)

Regelung der Gebühr für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen.

Die bisherige Gebühr wird insoweit halbiert.

Zu Nummer 3 c)

Folgeänderung

4. Zu Artikel 4 (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Bei dem derzeitigen Wortlaut müßten Plaketten mit farbigem Landeswappen mit 45 mm Durchmesser auf rotem Untergrund verwendet werden, was nicht gewollt ist. Die entsprechende Änderung ist bei Einführung dieser Plaketten offensichtlich vergessen worden. Derzeit wäre evtl. auch die Zuteilung der 35 mm-Plakette nach § 23 Abs. 4 i.V. mit § 72 Abs. 2 StVZO möglich. Nach diesen Vorschriften dürften auf jeden Fall ab 1. Januar 1998 aber nur noch die großen Plaketten mit Landeswappen verwendet werden (s. 23. ÄVO zur Änderung str.-verk.-rechtl. Vorschriften). Im übrigen Formulierung entsprechend Abschnitt 2 Seite 1 der Anlage V d.

5. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Inkrafttreten der Regelung über das Kurzzeitkennzeichen nach einer angemessenen Übergangsfrist.

06.02.98**Beschluß**
des Bundesrates

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Er hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

**Änderungen
und
Entschließung
zur
Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert.

- a) Im Verzeichnis "B. Fahrzeuge" wird nach dem Hinweis auf "§ 27 Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern; Zurückziehung aus dem Verkehr und erneute Zulassung" folgender Hinweis eingefügt:
"27a Verwertungsnachweis, Verbleibserklärung"
- b) Im Verzeichnis der Anlagen wird nach dem Hinweis auf Anlage Vc folgender Hinweis eingefügt:
"Vd Muster und Maße der Kurzzeitkennzeichen".
- c) Im Verzeichnis der Muster werden nach dem Hinweis auf Muster 11 die Hinweise "12 Verwertungsnachweis" und "13 Verbleibserklärung" angefügt.

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des § 27a und der Muster 12 und 13 in die StVZO durch Artikel 2 Nr. 3 und 5 der Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666).

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 28 Abs. 1 Satz 5 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) In Satz 5 werden nach den Wörtern "Rote Kennzeichen" die Wörter "oder Kurzzeitkennzeichen" eingefügt.'

Begründung:

Ohne diesen Zusatz dürften Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen außerhalb der Saison nur mit roten, nicht aber auch mit Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 28 Abs. 3 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 28 Abs. 3 Satz 1 das Wort "ausgegeben" durch das Wort "zugeteilt" zu ersetzen.

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e in § 28 Abs. 6 nach dem Wort "eingefügt" die Wörter "und das Wort 'auszugeben' durch das Wort 'zuzuteilen' ersetzt" einzufügen,
- in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c in § 29a Abs. 2 nach dem Wort "ersetzt" die Wörter "und die Wörter 'oder Ausgabe' gestrichen" einzufügen,
- in Artikel 1 Nr. 13 in Muster 3 auf Seite 1 das Wort "ausgegeben" durch das Wort "zugeteilt" zu ersetzen,
- in Artikel 1 Nr. 14 Satz 2 in Muster 8 nach dem Wort "gestrichen" die Wörter "und jeweils die Wörter 'ab Tag der Ausgabe' durch die Wörter 'ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens' sowie die Wörter 'Rotes Kennzeichen ausgegeben am:' durch die Wörter 'Rotes Kennzeichen zugeteilt am:' ersetzt."
- anzufragen.
- in Artikel 1 nach Nummer 14 folgende Nummer 15 - neu - anzufügen:

'15. In Muster 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind jeweils die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" zu streichen.'

- in Artikel 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden nach den Wörtern "roten Kennzeichens" die Wörter "oder eines Kurzzeitkennzeichens" eingefügt und die Wörter "roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung" durch das Wort "Kurzzeitkennzeichen" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt.'

- in Artikel 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. der Zulassungsstelle bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, eines roten Kennzeichens, eines Kurzzeitkennzeichens oder eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr"

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2)Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und von besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr entfällt die Angabe zum Geschlecht des Halters."

- in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 1 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden nach den Wörtern "roten Kennzeichen" die Wörter "oder Kurzzeitkennzeichen" eingefügt.'

- in Artikel 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) siehe Regierungsvorlage Buchstabe a
- bb) siehe Regierungsvorlage Buchstabe b
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "2. Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens oder des roten Kennzeichens einschließlich Tag der Zuteilung und Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens."
- b) In Absatz 4 Nr. 2 und 6 wird jeweils das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter "oder Aushändigung" gestrichen.'
- in Artikel 2 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:
 - '4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "(2) Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten, soweit sie sich auf rote Kennzeichen erstrecken, auch im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern."
- in Artikel 2 Nr. 5 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:
 - 'a) In Nummer 1 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" und werden die Wörter "zur einmaligen und wiederkehrenden Verwendung" durch die Wörter "und Kurzzeitkennzeichen" ersetzt.'
- in Artikel 2 Nr. 5 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:
 - 'b) In Nummer 2 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" gestrichen.'
- in Artikel 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 5a - neu - einzufügen:
 - '5a. In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "oder der Ausgabe" zu streichen.'
- in Artikel 2 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:
 - '6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden im Eingangssatz nach den Wörtern "roten Kennzeichen" die Wörter "oder Kurzzeitkennzeichen"

angefügt, und in Buchstabe a wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "oder Ausgabe" gestrichen.'

- in Artikel 2 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. In § 9 Abs. 2 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" gestrichen.'
- in Artikel 2 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a - neu - einzufügen:

'7a. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "oder Ausgabe" gestrichen.'
- in Artikel 2 die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. In § 16 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:
"(2) Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen gespeicherten Daten - ausgenommen die in Absatz 4 bezeichneten - sind spätestens 1 Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen."
- in Artikel 2 die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. In § 18 Abs. 3 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" gestrichen.'
- in Artikel 3 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Die Gebührennummer 221.3 wird wie folgt gefaßt:
"221.3 Zuteilung von
- Kurzzeitkennzeichen 20,-- DM
- roten Kennzeichen 120,-- DM
zuzüglich Gebührennummer 229"
- in Artikel 3 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Gebührennummer 229 wird wie folgt gefaßt:

"229 Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens 20,-- DM bis 30,-- DM"

Begründung:

Die jetzige Formulierung, daß die Kennzeichen "ausgegeben" werden impliziert, daß die Kennzeichenschilder durch die Zulassungsstelle anzuschaffen, vorzuhalten und dem Antragsteller auszuhändigen sind. Dies ist unökonomisch. Im übrigen läßt die für diese Amtshandlung vorgesehene Gebühr von 120.-- DM keinen Raum für die Anschaffung der roten Kennzeichen. Im Falle der Unbrauchbarkeit der Schilder, die teilweise über Jahre im Umlauf sind, müßte die Zulassungsstelle für (kostenfreien) Ersatz sorgen. Deshalb sollte die Zulassungsstelle die roten Kennzeichen ebenso wie bereits vorgeschlagen die Kurzzeitkennzeichen nur zuteilen und die Anschaffung der Kennzeichenschilder dem jeweiligen Halter oder Antragsteller überlassen.

Die privatrechtliche Organisation des Schilderverkaufs ist mit einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung bei den Zulassungsstellen verbunden. Der Wegfall der Unterscheidung "Ausgabe" und "Zuteilung" vereinfacht in wünschenswerter Weise das Rechtssystem.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und ee (§ 28 Abs. 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind die Doppelbuchstaben dd und ee durch folgende Doppelbuchstaben dd bis ff zu ersetzen:

'dd) Satz 4 wird Satz 3; nach den Wörtern "der Tag der Fahrt," werden die Wörter "deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift," eingefügt.

ee) Satz 5 wird Satz 4.

ff) Satz 6 wird Satz 5; die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" werden gestrichen und das Wort "Scheine" wird durch das Wort "Hefte" ersetzt.'

Begründung:

zu dd:

Die Angaben sind erforderlich, um bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen den Fahrzeugführer ermitteln zu können. Andernfalls könnte der Besitzer des roten Kennzeichens sich darauf berufen,

daß er über diese Daten keine fortlaufenden Aufzeichnungen führen muß und deshalb den Fahrzeugführer nicht benennen kann.

zu ee:

Folge der Änderung zu dd.

zu ff:

Die StVZO unterscheidet mit dieser Änderungsverordnung nur noch zwischen "roten Kennzeichen und "Kurzzeitkennzeichen", wobei der Begriff "rotes Kennzeichen" die wiederkehrende Verwendung beinhaltet (siehe Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb dieser Verordnung). Die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" sind deshalb auch in den anderen Vorschriften und in den betreffenden Mustern der StVZO sowie in der Fahrzeugregisterverordnung entfallen oder gestrichen worden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 28 Abs. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 28 Abs. 4 Satz 1 die Wörter "vor Antritt der ersten Fahrt durch die Zulassungsstelle" zu streichen.

Begründung:

Die Zulassungsstelle kann die Bezeichnung des Fahrzeuges in der Regel überhaupt nicht eintragen, da bei Ausgabe des Fahrzeugscheins das Fahrzeug meist nicht bekannt ist. Deshalb schreibt Absatz 4 Satz 2 vor, daß der Empfänger die Bezeichnung vor Antritt der ersten Fahrt in den Schein einzutragen hat.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 vor Buchstabe a (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) Die Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 (Stempelplakette, Landeswappen) wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sie dürfen auch nach diesem Termin für die Wiederabstempelung von Kennzeichen nach Anlage V verwendet werden, bei denen die

ordnungsgemäße Anbringung von Stempelplaketten mit farbigem Landeswappen nicht möglich ist."

bb) Satz 4 wird gestrichen.'

Begründung:

Die amtlichen Kennzeichen nach Anlage V zu § 60 sind nach wie vor gültig. Fahrzeughalter, z.B. von Krafträdern, haben sich nicht für das Saisonkennzeichen entschieden, sondern legen ihre Fahrzeuge während der Wintermonate vorübergehend still, um sie im Frühjahr wieder in den Verkehr zu bringen. Die neuen Plaketten mit farbigem Landeswappen sind aus Platzgründen nicht anbringbar. Es ist nicht einzusehen, daß nur aus diesem Grunde ein neues Kennzeichen nach Anlage Va zu § 60 beschafft werden muß.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c ist in den Übergangsvorschriften zu

- § 28 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 sowie Anlage Vd (Kurzzeitkennzeichen),
- Muster 3 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeit-kennzeichen),
- Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) und Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung)

jeweils in der eckigen Klammer das Wort "ersten" durch das Wort "zweiten" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Artikel 5 in der eckigen Klammer das Wort "ersten" durch das Wort "zweiten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Schilderpräger und die Hersteller der neuen Stempelplaketten, Fahrzeugscheinhefte, Fahrzeugscheine für Kurzzeitkennzeichen sowie der neuen Muster für die Versicherungsbestätigung und Mitteilung benötigen eine längere Übergangsfrist, um die produktionstechnischen Vorbereitungen zu treffen und die Auslieferung vornehmen zu können.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage Vd zur StVZO - Nr. 2 Satz 2)

In Anhang 1 sind in Anlage Vd in Nummer 2 Satz 2 die Wörter "oder einer von ihr beauftragten Behörde" zu streichen.

Begründung:

Eine derartige Beauftragung kann nicht durch die Zulassungsstelle, sondern allenfalls durch eine Zuständigkeitsverordnung der Länder erfolgen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage Vd zur StVZO - Nr. 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage Vd Nr. 2 der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Die Zulassungsstelle kann dem Halter oder Antragsteller gestatten, die Plaketten an den Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem vorgesehenen Feld selbst anzubringen. In diesem Fall händigt sie ihm die Plaketten bei der Zuteilung des Kennzeichens mit dem besonderen Fahrzeugschein aus. Die Plaketten sind wie folgt anzubringen:"

Begründung:

Die jetzige Fassung, wonach die Zulassungsstelle in jedem Fall die Plaketten an den Halter oder Antragsteller aushändigt, ist für den Fall, daß sich eine Zulassungsstelle die Abstempelung des Kennzeichens und die Überprüfung, ob das Kurzzeitkennzeichen ordnungsgemäß geprägt wurde, vorbehält, nicht günstig, weil sie sich dann die bereits ausgegebenen Plaketten wieder zurückgeben lassen muß. Die Ausgabe der Plaketten sollte auf die Fälle beschränkt werden, in denen dem Antragsteller oder Halter gestattet wird, die Stempelplaketten selbst anzubringen. In jedem Fall besteht die Verpflichtung, die Plaketten ordnungsgemäß anzubringen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Muster 3 - Fahrzeugscheinheft)

In Anhang 2 ist im Muster 3 auf Seite 2 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4 Hubraum cm³, Leistung kW und Leergewicht kg (nur bei Kraft-
rädern)"

Begründung:

Bei Krafträdern der Klasse 1a muß auch das Leergewicht angegeben werden, da bei ihnen fahrerlaubnisrechtlich nicht nur die Höchstleistung (25 kW), sondern auch das Verhältnis von Leistung/Leergewicht (0,16 KW/kg) begrenzt ist. Für Kontrollen muß deshalb auch das Leergewicht angegeben werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Muster 4 - Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen)

In Anhang 3 ist Muster 4 wie folgt zu ändern:

- a) auf Seite 1 wird das Wort "ausgegeben" durch das Wort "zuteilt" ersetzt;
- b) auf Seite 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"4 Hubraum cm³, Leistung kW und Leergewicht kg (nur bei Krafträdern)"

Begründung:

zu a:

Redaktionelle Anpassung an Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c dieser Verordnung, wonach Kurzzeitkennzeichen nicht ausgegeben, sondern zuteilt werden.

zu b:

Wie Begründung zur Änderung des Musters 3 zur StVZO in Artikel 1 Nr. 13 und Anhang 2 dieser Verordnung.

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Muster 8a - Versicherungsbestätigung und Mitteilung)

In Anhang 4 sind in Muster 8a die Versicherungsbestätigung und die Mitteilung jeweils wie folgt zu ändern:

- a) in der Rubrik "Beginn des Versicherungsschutzes" werden die Wörter "ab Tag der Ausgabe" durch die Wörter "ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens" und in der Klammer das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt;
- b) die Rubrik "Ende des Versicherungsschutzes" wird wie folgt gefaßt:
"Ende des Versicherungsschutzes
ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens

nach 5 Tagen, spätestens am _____".

Begründung:

zu a:

Redaktionelle Anpassungen an Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c dieser Verordnung, wonach Kurzzeitkennzeichen nicht ausgegeben, sondern zugeteilt werden. Im übrigen redaktionelle Klarstellung.

zu b:

Wie a - außerdem sollte die Versicherung die Möglichkeit haben, die Deckungszusage bis zu einem bestimmten Datum zu befristen, damit die Doppelkarte nicht unbefristet für die Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens verwendet werden kann.

13. Zu Artikel 1 nach Nummer 14

(Muster 8 - Versicherungsbestätigung und Mitteilung)

Nach Artikel 1 Nr. 14 ist folgende Nummer 15 - neu -anzufügen:

'15. Muster 8 erhält die aus dem Anhang 5 ersichtliche Fassung.'

(siehe Seite 12 und 13)

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nr. 15)

Muster 8 - Versicherungsbestätigung
(§ 29 a Abs. 1)

(Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 SVZO) für Zulassungssstelle über eine Haftpflichtversicherung		Anliches Kennzeichen	
Nr. des Versicherungsscheins		Schlüssel-Nr. des Versicherers	
Vers.-Summe für Personenschäden DM		Ende des Versicherungsschutzes am:	
Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder ☐ am: (mind. ab Tag der Zuteilung)		Rotes Kennzeichen zugeteilt am: ggf. befristet bis:	
Vermerke des Versicherers 1 2 3 4 5 6 7 8 9			
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers	
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Name und Unterschrift des Versicherers	

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nr. 15)

Muster 8 - Mitteilung
(§ 29 a Abs. 1)

(Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 2 StVG) an Versicherer über eine Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen	
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder ☐ am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers	Ende des Versicherungsschutzes am: _____
Vers.-Summe für Personenschäden DM	am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Rotes Kennzeichen zugeteilt am: ggf. befristet bis:	
Vermerke des Versicherers 1 2 3 4 5 zum Vers.-Vertrag 6 7 8 9	Rotes Kennzeichen		
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers	
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Name und Unterschrift der Zulassungsstelle	
Datum	Datum		

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 Nr. 6 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"gleiches gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder der Mitteilung nach Muster 8 der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist."

- b) in Artikel 1 Nr. 14 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 1 Nr. 14 Satz 2 der Regierungsvorlage muß Muster 8 geändert werden. Nach Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Vorlage (§ 28 Abs. 3 Satz 1 - neu -) können rote Kennzeichen weiterhin befristet ausgegeben werden. Zahlreiche Versicherer geben deshalb oder wegen des schwer kalkulierbaren Risikos roter Kennzeichen befristete Versicherungsbestätigungen aus. Beides muß aus dem Muster 8 ersichtlich sein. Muster 8 sollte deshalb in der beiliegenden Fassung neu bekanntgemacht werden.

14. Zu Artikel 1 nach Nummer 15 - neu - (Muster 13 - Verbleibserklärung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 - neu folgende Nummer 16 - neu - anzufügen:

'16. In Muster 13 werden in Nummer 3.3.2 die Wörter "nach vorgenannter Vorschrift" gestrichen.'

Begründung:

Nach Einführung des "Oldtimerkennzeichens" durch die 25. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1889) besteht die Möglichkeit, ein Fahrzeug nach der Stilllegung entweder mit einem roten Kennzeichen nach der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO oder mit einem Oldtimerkennzeichen nach Anlage Vc zur StVZO als Oldtimer wieder in den Verkehr zu bringen. Da die Vorschriften über die Entsorgung von Altfahrzeugen und die dazugehörigen Vorschriften in der StVZO am 1. April 1998 in Kraft treten, sollte der Verwertungsnachweis (Muster 13) noch vor diesem Termin entsprechend angepaßt werden.

15. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Abs. 2 FRV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "und" die Wörter "der Zuteilung" eingefügt.'

Begründung:

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 der VOInt wird das Ausfuhrkennzeichen zugeteilt und nicht ausgegeben.

16. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§§ 16 und 17 der Fahrzeugregisterverordnung)

In Artikel 2 Nr. 8 sind die Wörter "und § 17 Abs. 2" zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 2 Nr. 8 jeweils das Wort "jeweils" zu streichen.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 der Fahrzeugregisterverordnung hat das Kraftfahrt-Bundesamt im Zentralen Fahrzeugregister nur die Ausgabe roter Kennzeichen, nicht jedoch die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen zu speichern. Es muß daher keine Löschungsvorschrift für Kurzzeitkennzeichen in § 17 Abs. 2 aufgenommen werden.

17. Zu Artikel 3 Abs. 1 - neu - (§ 5a GebOSt)

In Artikel 3 ist nach dem Eingangssatz folgender Absatz 1 - neu - einzufügen:

'(1) § 5a wird gestrichen.'

Als Folge

wird der bisherige Text nach dem Eingangssatz zu Absatz 2.

Begründung:

§ 5a GebOSt ist seinerzeit eingeführt worden, um die Einführung schadstoffarmer oder bedingt schadstoffarmer Fahrzeuge zu begünstigen und die entsprechenden Amtshandlungen gebührenfrei zu stellen. Mittlerweile gehören schadstoffarme Fahrzeuge zum allgemeinen Standard, so daß diese Freistellung nicht mehr gerechtfertigt ist.

18. Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 01 - neu - (Abschnitt 2 Teil A Nr. 1 GebOSt)

In Artikel 3 ist in Absatz 2 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	10
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und/oder Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig oder Erweiterung	55
202.2	im Falle einer Fahrerlaubnis auf Probe	60
202.3	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist, nach vorangegangenem Verzicht	55 bis 150
202.4	als Ersatz	25 bis 60
203	Ortskundeprüfung	25 bis 75
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	37
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	12
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	50 bis 180

207	Entscheidung über die Erteilung oder den Ersatz eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	18 bis 25
208	Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	25 bis 75
209	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2a StVG)	50
210	Schriftliche Verwarnung eines Fahrerlaubnisinhabers oder eines Inhabers der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15b Abs. 2 StVZO; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15i StVZO	25 bis 50"

Begründung:

Bei der vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführten Kostenuntersuchung ist eine gravierende Kostenunterdeckung festgestellt worden.

Durch die vorgesehene Anhebung der Gebühren des 2. Abschnitts, Teil A Nr. 1 wird die Unterdeckung reduziert. In Anbetracht der Situation der öffentlichen Haushalte ist ein weiteres Hinausschieben der Gebührenanpassung nicht zu rechtfertigen.

19. Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 (Gebührennummern 211, 233 und 221.3 GebOST)

In Artikel 3 Abs. 2 - neu - sind

- a) in Nummer 1 und 4 in den Gebührennummern 211 und 233 jeweils die Wörter ", im Falle von Rahmengebühren innerhalb des Rahmens" zu streichen;
- b) ist in Nummer 2 der 2. Spiegelstrich der Gebührennummer 221.3 wie folgt zu fassen:

"- roten Kennzeichen 120,-- DM

zuzüglich Gebührennummer 229".

Begründung:

zu a):

In der Fassung der Regierungsvorlage könnten die Fahrerlaubnis- und die Zulassungsbehörden bei Verwendung von Klebesiegeln den Gebührenrahmen nicht voll ausschöpfen und dadurch möglicherweise nicht kostendeckend arbeiten.

zu b): Redaktionelle Berichtigung

20. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 2 (Gebührennummer 221.5 - neu -GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a - neu - einzufügen:

'2a. Nach Gebührennummer 221.4 wird folgende Nummer 221.5 angefügt:

"221.5 Neuzulassung eines nicht getypten Fahrzeugs (ABE 3) 80 DM"

Begründung:

Für die Neuzulassung eines nicht getypten Fahrzeuges (ABE 3) ist ein Zeitaufwand von durchschnittlich 50 bis 60 Minuten erforderlich. Die derzeitige Gebührenposition 221.1 deckt den insoweit entstehenden Aufwand bei weitem nicht.

Es ist deshalb erforderlich, für diesen besonders zeitintensiven Fall der Zulassung eines Fahrzeuges eine eigene Gebührennummer in die GebOSt aufzunehmen.

21. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 2a - neu - (Gebührennummer 224 GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 2a - neu - folgende Nummer 2b - neu - einzufügen:

'2b. Gebührennummer 224 wird wie folgt gefaßt:

"224	Vorübergehende/Endgültige Stillegung	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	10
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	20
224.3	Verlängerung der Frist für vorübergehende Stillegung	10

Die Gebührennummern 224.1 und 224.2 erhöhen sich im Falle der Notwendigkeit einer Verbleibserklärung bzw. eines Verwertungsnachweises gemäß § 27 a StVZO um 10 DM, wenn diese Nachweise gleichzeitig vorgelegt werden bzw. um 20 DM, wenn diese Nachweise nicht gleichzeitig vorgelegt werden."

Begründung:

Die zum 1.4.1998 vorgesehene Regelung, die mit der Altautoverordnung beschlossen wurde, ist mißverständlich. Zahlreiche Anfragen von Zulassungsstellen geben Anlaß zur Vermutung, daß für den Fall, daß diese Klarstellung nicht erfolgt, auch in jedem Fall der vorübergehenden Stilllegung die Gebühren nach Nummer 224.4 und 224.5 (10 DM bzw. 20 DM) zusätzlich erhoben werden, obwohl grundsätzlich keine Verpflichtung zur Abgabe solcher Erklärungen besteht.

22. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 4 (Gebührennummer 241.5 - neu - GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 - neu - anzufügen:

'5. Es wird folgende Gebührennummer 241.5 eingefügt:

"241.5 einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung
der Abgasuntersuchung nach § 47 a StVZO 75 bis 300"

Begründung:

In der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist für vorstehenden Fall bisher keine eigene Gebührenposition vorgesehen, obwohl in der Regel ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

23. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 5 - neu - (Gebührennummern 242 und 243 GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 5 - neu - folgende Nummer 6 - neu - anzufügen:

'6. In Gebührennummer 242 werden vor dem Wort "Bestätigung" und in Gebührennummer 243 vor dem Wort "Zustimmung" jeweils die Wörter

"Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der" eingefügt."

Begründung:

Sowohl Erteilung und Versagung als auch Änderung, Rücknahme und Widerruf der Bestätigung der Bestellung sowie der Zustimmung zur Betrauung oder vorübergehende Aussetzung der Zustimmung (vorübergehendes Verbot, als Prüfsachverständiger tätig zu werden, wegen lückenhafter fachlicher Eignung und erforderlicher Nachschulung) müssen gebührenpflichtig sein, da diese Maßnahmen zum großen Teil verwaltungsaufwendiger sind als die Bestätigung oder die Zustimmung.

24. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 6 - neu - (Abschnitt 2 Teil A Nr. 4 GebOST)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 6 - neu - folgende Nummer 7 - neu - anzufügen:

'7. In Abschnitt 2 Teil A erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

"4. Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG,
der StVZO, VOInt

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
251	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	20 bis 75
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	37 bis 160
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	12
254	Sonstige Anordnungen nach der StVZO (z.B. zwangsweise Einziehung des Führerscheins)	25 bis 500
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 255 | Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person | 20 bis 1.000 |
| | Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden. | |
| 256 | Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG) | 50''' |

Begründung:

Bei der vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführten Kostenuntersuchung ist eine gravierende Kostenunterdeckung festgestellt worden.

Durch die vorgesehene Anhebung der Gebühren des 2. Abschnitts, Teil A Nr. 4 wird die Unterdeckung reduziert. In Anbetracht der Situation der öffentlichen Haushalte ist ein weiteres Hinausschieben der Gebührenanpassung nicht zu rechtfertigen.

25. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 7 - neu - (Gebührennummer 399 GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 7 - neu - folgende Nummer 8 - neu - anzufügen:

- '8. In der Gebührennummer 399 sind die Wörter "57 DM" durch die Wörter "95 DM" zu ersetzen.'

Begründung:

Im Bereich des Zulassungswesens sind sowohl Bedienstete des gehobenen Dienstes als auch des mittleren Dienstes tätig. Der Stundensatz von 95 DM entspricht dem gemittelten Kostensatz für beide Gruppen (vgl. hierzu auch § 2 Abs. 2 der SignaturVO vom 22.10.1997, BGBl. I S. 2498). Die Anhebung des Stundensatzes soll daher annähernd eine Kostendeckung herbeiführen.

26. Zu Artikel 3 nach Absatz 2 (Gebührennummer 420 GebOSt)

In Artikel 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - anzufügen:

'(3) Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird folgende Gebührennummer 420 eingefügt:

"420

Bei Verwendung von Klebesiegeln oder Klebestempeln gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 35 vom 03.02.1997 erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 jeweils um 1,00 DM."

Begründung:

Die Verwendung von Klebesiegeln und Klebestempeln hat sich im Rahmen des Modellversuchs auch bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr bewährt. Sie können auch hier zur Fälschungsschwerung und - sicherheit beitragen, so bei der Eintragung der Fälligkeit der nächsten HU im Fahrzeugschein oder bei Nachweisen nach § 19 Abs. 3 und 4 StVZO.

27. Zu Artikel 4

In Artikel 4 sind in § 7 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 vor den Wörtern

"mit dem Dienstsiegel" die Wörter

"nach § 23 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, jedoch" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung entsprechend Nummer 2 "Kennzeichen" der neuen Anlage Vd.

Entschlieung

28. Nach der vom Bundesministerium fr Verkehr durchgefhrten Kostenuntersuchung ist im Bereich der Gebhren fr das Fahrerlaubniswesen eine gravierende Kostenunterdeckung festgestellt worden. Durch die vorgesehene Anhebung der Gebhren des 2. Abschnitts, Teil A Nr. 1 und 4 wird die Unterdeckung zwar reduziert, die Gebhren sind jedoch bei weitem noch nicht kostendeckend.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, zeitnah die entsprechenden Schritte zu unternehmen, um auch unter Bercksichtigung von Kosteneinsparungen in den Lndern und Kommunen zu einer Kostendeckung zu kommen.

Entsprechendes gilt auch fr die Bereiche des Fahrlehrerwesens und der Fahrzeugzulassung.